

Bekanntmachung

der Gemeinde Heldenstein

Der Gemeinderat Heldenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2023 beschlossen, eine Verlängerung der Veränderungssperre zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 46 „Haigerloh Nord-West“ als Satzung zu erlassen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs.1 BauGB bekannt gemacht.

Satzung über die Verlängerung der gültigen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 46 „Haigerloh Nord-West“

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund der § 14, § 16 und § 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende in der Sitzung des Gemeinderates am 05.07.2023, die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung, zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet Nr. 46 „Haigerloh Nord-West“:

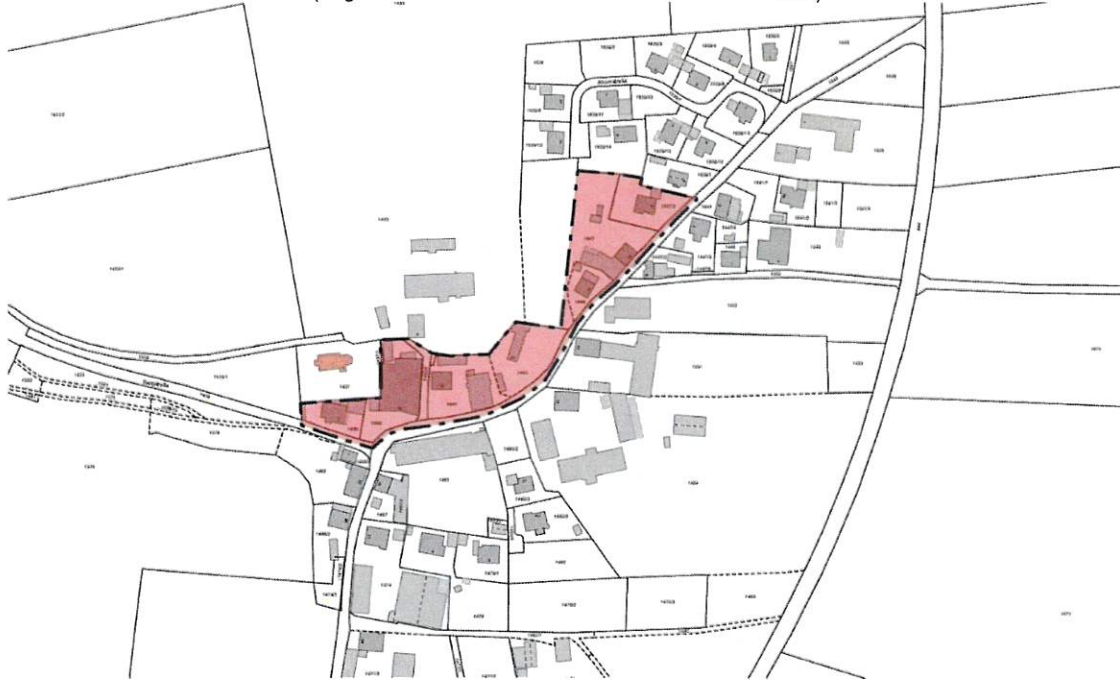
§ 1 Verlängerung und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 46 „Haigerloh Nord-West“ wurde durch die Satzung vom 07.07.2021, eine Veränderungssperre angeordnet. Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte ebenfalls am 07.07.2021. Die Geltungsdauer dieser Verlängerung wird gem. § 17 Abs.1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit dem 07.07.2023.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den in diesem Lageplan rot hinterlegten Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 46 „Haigerloh Nord-West“ und umfasst folgende Flurstücke: 1439; 1440; 1462/2; 1441; 1443; 1446; 1447/3 sowie eine Teilfläche der Flnr.: 1447, jeweils Gemarkung Heldenstein.

**Geltungsbereich und Lageplan zum Bebauungsplangebiet
(rot gekennzeichnet und mit schwarzer Punkt-Strichlinie umrandet)**



§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen


Im Geltungsbereich der Satzung dürfen Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden. Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben ergeben sich aus § 14 Abs. 3 BauGB. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den in § 2 benannten Geltungsbereiches rechtskräftig wird, spätestens jedoch am 06.07.2024.

Heldenstein, 06.07.2023


Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

angehängen am: 06. JULI 2023 

abgenommen am:/.....